

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Bicken (VF 2146) und Mittenaar-Offenbach (VF 2147), Lahn-Dill-Kreis

Einladung

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Mittenaar-Bicken und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Mittenaar-Offenbach

Mit den Flurbereinigungsbeschlüssen vom 21.10.2013 sind gemäß § 16 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG vom 16.03.1976; BGBl. I S. 546; in der jeweils gültigen Fassung) die Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Bicken und Mittenaar-Offenbach als Körperschaften des öffentlichen Rechts entstanden.

Nach § 21 Abs. 1 und 5 FlurbG ist für jede Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu den folgenden Wahlterminen eingeladen:

**für die Flurbereinigung
Mittenaar-Bicken**

Montag, den 17. März 2014, um 18:30 Uhr
in das Bürgerhaus Bicken,
Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar

**für die Flurbereinigung
Mittenaar-Offenbach**

Mittwoch, den 19. März 2014, um 18:30 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus Offenbach,
Bürgerhausstraße 2, 35756 Mittenaar

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er insgesamt nur eine Stimme. **Bevollmächtigte** haben sich **im Wahltermin** durch eine **schriftliche Vollmacht** auszuweisen.

Wählbar sind auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich vorgelegt wird. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Der Vorstand vertritt die Teilnehmergeinschaft bei wichtigen Angelegenheiten im Flurbereinigungsverfahren und wirkt in verschiedenen Verfahrensabschnitten mit, unter anderem bei der Neugestaltung des Verfahrensgebietes, der Wertermittlung der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstücke und bei der Festlegung und Vergabe von Ausbaumaßnahmen.

Marburg, den 03.02.2014

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg

Im Auftrag
gez. Anne Kappler